Gleichbehandlungsbericht 2012

der

PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Ludwigshafen, den 19. März 2013

Gliederung

Einführung **3**

A) Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts **3**

I. Organisatorische Maßnahmen **3**

1. Änderung der Unternehmensorganisation **3**

2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse **7**

II. Rechnungsmäßige Entflechtung **11**

III. Informatorische Maßnahmen **11**

IV. Marktauftritt – kommunikative Entflechtung **12**

B) Gleichbehandlungsmanagement **15**

I. Gleichbehandlungsprogramm **16**

II. Gleichbehandlungsbeauftragter **16**

III. Vermittlungskonzept **18**

IV. Überwachung/Sanktionen **18**

C) Ausblick **19**

Einführung

Die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist seit der Umstrukturierung ihres Netzbereichs (s. Gleichbehandlungsbericht 2011) energiewirtschaftlich ausschließlich in den Wettbewerbsbereichen tätig, d. h. im Handel mit und Vertrieb von Elektrizität und Gas sowie von Energiedienstleistungen. Der gesamte Betriebsteil Netzbetrieb ging mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 01.01.2012 einschließlich Eigentum am Stromverteilernetz auf die Pfalzwerke Netz AG über.

Die Pfalzwerke Netz AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Diese gilt wegen der Konzernverbindung gem. § 3 Nr. 38 EnWG unverändert als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen (VIU) und hat deshalb weiterhin einen Gleichbehandlungsbericht vorzulegen. Für beide Gesellschaften gilt deren Gleichbehandlungsprogramm vom 20.12.2007. Es legt verbindliche Maßnahmen sowie konkrete Pflichten für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter fest einschließlich Sanktionen bei etwaigen Verstößen. Sein Ziel ist es, die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts sicherzustellen.

Über die 2012 zur Umsetzung dieses Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen wird nachfolgend berichtet. Der Bericht schließt an den Gleichbehandlungsbericht 2011 vom 29.03.2012 an. Aus Aktualitätsgründen werden auch die im Laufe des 1. Quartals 2013 ergriffenen Maßnahmen dargestellt. Der Bericht wurde vom Gleichbehandlungsbeauftragten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG erstellt. Er wird der Bundesnetzagentur (BNetzA) bis zum 31.03. 2013 vorgelegt und – in nicht personenbezogener Form – auf den Internetseiten der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG veröffentlicht.

Teil A
Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

1. Änderung der Unternehmensorganisation

2007 hatte die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT zur Umsetzung der rechtlichen Entflechtung die Pfalzwerke Netzgesellschaft mbH (PNG) ausgegründet. Diese

umfasste nur die Kernfunktionen eines Verteilernetzbetreibers (VNB). Netzeigentum, Netzservices und alle Querschnittsfunktionen verblieben in der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Diese Struktur erschien zur Umsetzung der 2005 eingeführten operationellen Entflechtung (§ 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 EnWG 2005) ausreichend.

Im Laufe der Zeit entwickelten die Regulierungsbehörden jedoch unter Berufung auf Sinn und Zweck der Entflechtungsvorschriften weitergehende Anforderungen, u. a. an die personelle Ausstattung von Netzgesellschaften:

- Auslegungsgrundsätze I vom 01.03.2006
- Konkretisierung dieser Auslegungsgrundsätze vom 21.10.2008
- Richtlinien zur Umsetzung der informatorischen Entflechtung vom 13.06.2007
- Auslegungsgrundsätze III zu Markenpolitik und Kommunikation vom 16.07.2012

Danach sollen alle diskriminierungsgeneigten Tätigkeiten grundsätzlich durch eigenes Personal der Netzgesellschaft erledigt werden. Soweit dies in Querschnittsfunktionen nicht möglich ist, müsse zumindest die fachliche Aufsicht i.S.v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG durch eigenes, entsprechend qualifiziertes Personal des Netzbetreibers gewährleistet sein. In der EnWG-Novelle 2011 wurden diese Vorgaben noch verschärft. Seither muss der VNB (selbst) über die erforderlichen materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen verfügen, um Betrieb, Wartung und Ausbau des Verteilernetzes unabhängig vom VIU ausüben zu können (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG).

Die alte Struktur („schlanker, pachtender VNB“) genügte diesen Entflechtungsanforderungen nicht mehr. Zudem erwies sie sich wegen der zahlreichen Dienstleistungsbeziehungen und Schnittstellen als nachteilig im Hinblick auf die Anforderungen der Anreizregulierung, die zu ständiger weiterer Effizienzverbesserung zwingt. Deshalb hatte der Aufsichtsrat der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT am 29.10.2011 den Grundsatzbeschluss zur Ausgliederung des gesamten Betriebsteils Netzbetrieb in die PNG gefasst.

Die Hauptversammlung hat am 08.05.2012 dem Abschluss des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zugestimmt. Außerdem haben die Gesellschafter der PNG am 15.06.2012 den Formwechsel in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft beschlossen. Die Ausgliederung wurde auf der Basis des Ausgliederungsvertrages vom 08.05.2012 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum Ausgliederungsstichtag 01.01.2012 durchgeführt. Dabei wurde der gesamte Netzbereich auf die PNG übertragen, einschließlich Eigentum am Stromverteilernetz. Der Formwechsel unter der Firma „Pfalzwerke Netz AG“ wurde mit Eintragung ins Handelsregister am 03.12.2012 wirksam.

Mit der Eintragung gingen alle zivil- und öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen der bisherigen PNG und des ausgegliederten Betriebsteils Netzbetrieb der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gemäß Umwandlungsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Pfalzwerke Netz AG über. Dementsprechend erübrigte sich z.B. eine Neufestlegung der Erlösobergrenze durch die BNetzA.

Zwar gilt die Gesamtrechtsnachfolge gem. § 4 Abs. 3 EnWG auch für die Netzbetriebsgenehmigung. Es bestanden jedoch nach Auffassung der Energieaufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz rechtliche Unsicherheiten, ob § 4 Abs. 3 EnWG auf vor 1935 tätige Alt-EVU anwendbar ist. Deshalb beantragte die Pfalzwerke Netz AG vorsorglich eine Genehmigung für die Tätigkeit als Stromverteilernetzbetreiber gem. § 4 EnWG. Diese wurde von der Energieaufsichtsbehörde Rheinland-Pfalz antragsgemäß mit Wirkung zum 3.12.2012 erteilt.

Durch die Umstrukturierung hat sich die Aufbauorganisation beider Gesellschaften grundlegend geändert. Die neue Aufbauorganisation der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ist aus dem nachfolgenden aktuellen Organigramm ersichtlich:

Organisationsplan
PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT
Stand 01.02.2013

PFALZWERKE

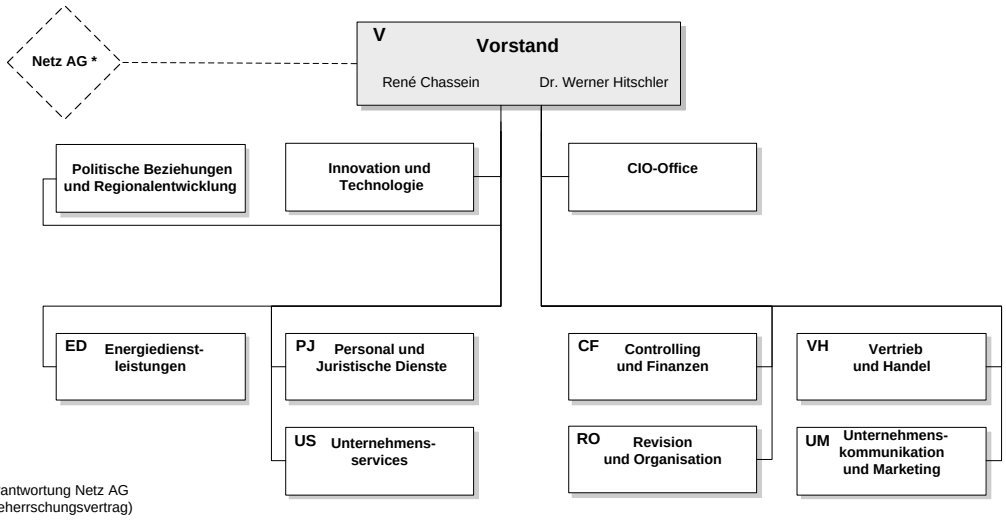

* Gesamtverantwortung Netz AG
(über Teilbeherrschungsvertrag)

Gleichbehandlungsbeauftragter: Martin Jacob

Die neue Aufbauorganisation der Pfalzwerke Netz AG ist aus dem nachfolgenden aktuellen Organigramm ersichtlich:

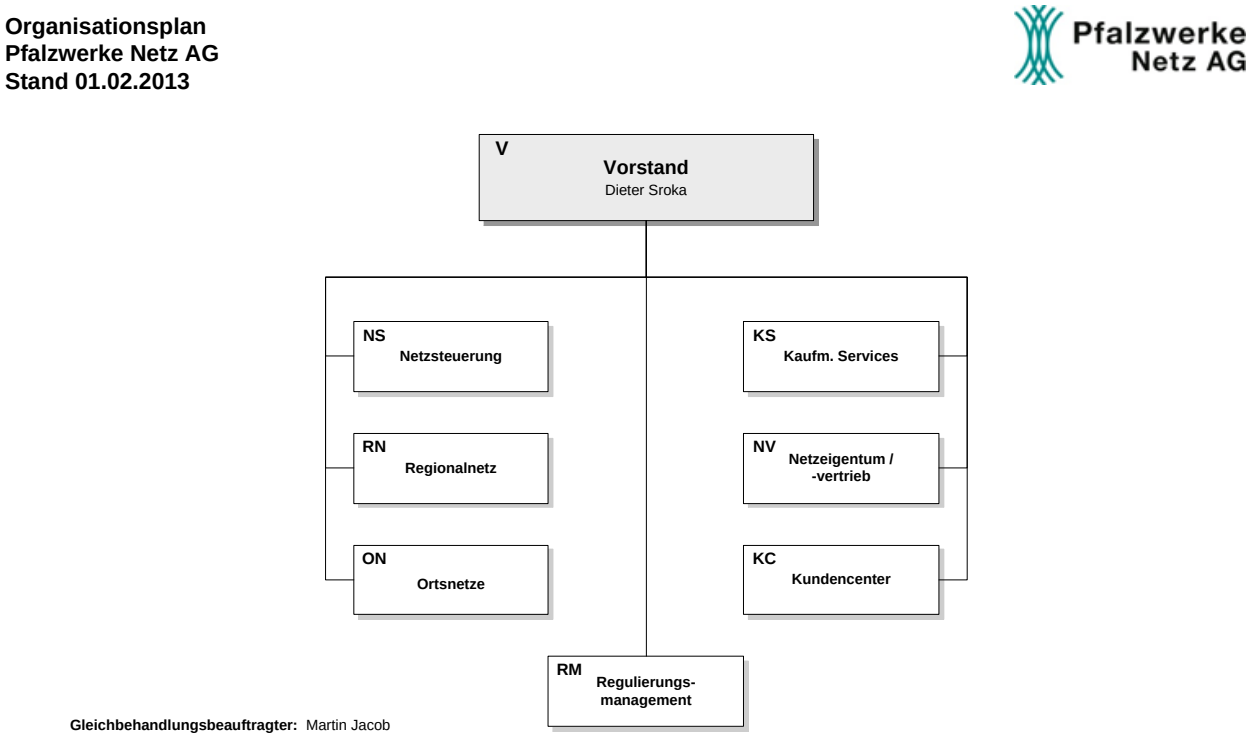

Es gibt keine Doppelfunktionen auf Leitungsebene. Die Arbeitsverträge der auf die Pfalzwerke Netz AG überführten Mitarbeiter sind gem. § 613a BGB übergegangen. Es gibt keine Arbeitnehmerüberlassungen von der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT zur Pfalzwerke Netz AG oder umgekehrt. Somit ist die operationelle Entflechtung gem. § 7a Abs. 2 EnWG uneingeschränkt gewahrt.

Die neue Struktur reduziert die Zahl der Dienstleistungsbeziehungen und Schnittstellen zwischen den Gesellschaften erheblich. Dies führt zu einer effizienteren Struktur und höheren Kostentransparenz. Zudem wird die fachliche Steuerung i. S. v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG vereinfacht. Die bisherigen Pachtzahlungen der PNG sind entfallen; die entsprechenden Mittel stehen der Pfalzwerke Netz AG unmittelbar zur Instandhaltung und Reinvestition zur Verfügung. Somit verfügt die Pfalzwerke Netz AG über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen für einen unabhängigen Netzbetrieb (§ 7a Abs. 4 S. 2 EnWG).

Die Rechtsform der Aktiengesellschaft stärkt die berufliche Handlungsunabhängigkeit der Geschäftsleitung (§ 7a Abs. 3 EnWG) und die tatsächliche Weisungsunabhängigkeit in Bezug auf Betrieb, Wartung und Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes (§ 7a Abs. 4 EnWG). Anders als beim Geschäftsführer einer GmbH, deren Satzung durch Gesell-

schafterbeschluss jederzeit geändert werden kann, ist die operative Weisungsunabhängigkeit des Vorstandes einer Aktiengesellschaft durch § 76 AktG ausdrücklich abgesichert.

Zusätzlich gestärkt wird die Entscheidungsunabhängigkeit von den Interessen des VIU (§ 7a Abs. 4 EnWG) durch die Besetzung des Aufsichtsrates der Pfalzwerke Netz AG. Ihm gehören neben den beiden Mitgliedern des Vorstandes vier Mitglieder des Aufsichtsrats der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT an. Deren kommunale Aktionäre haben so (im Rahmen des EnWG) den gemeindewirtschaftsrechtlich erforderlichen Einfluss auf die Erfüllung ihres der Pfalzwerke Netz AG übertragenen Infrastrukturauftrags, qualitativ hochwertige Netzdienste zu einheitlichen Bedingungen auch für die strukturschwächeren ländlichen Räume in der Pfalz und im Saar-Pfalz-Kreis bereitzustellen, als öffentlicher Zweck i. S. d. Gemeindewirtschaftsrechts.

2. Ablauforganisation/Geschäftsprozesse

a) Die Anpassung der **Erlösobergrenze** (EOG) und Kalkulation der **Netzentgelte** (NNE) für 2013 ist inzwischen ein eingespielter Prozess. Die vorläufigen NNE für 2013 wurden rechtzeitig am 09.10.2012 im Internet veröffentlicht. Die Anpassung der EOG für 2013 und Neukalkulation der endgültigen NNE erfolgte anhand der BNetzA-Hinweise vom 12.10.2012.

   Der vorgelagerte ÜNB teilte seine endgültigen NNE für 2013 – als wesentliche Eingangsgröße für die EOG der Pfalzwerke Netz AG - leider erst am 18.12.2012 mit. Daraufhin hat die Pfalzwerke Netz AG unter größtem Zeitdruck ihre EOG angepasst, ihre NNE neu kalkuliert und schon am 21.12.2012 (binnen 3 Tagen!) veröffentlicht. Gleichwohl blieb für die ihr nachgelagerten VNB wenig Zeit, ihre endgültigen NNE rechtzeitig vor dem 01.01.2013 zu veröffentlichen. BNetzA und ÜNB sollten künftig die Voraussetzungen schaffen, dass die ÜNB ihre endgültigen NNE für das Folgejahr früher veröffentlichen, um den nachgelagerten VNB in einer u.U. mehrstufigen Betreiberkette ausreichend Zeit zu lassen, ihre EOG anzupassen, ihre NNE neu zu kalkulieren und zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 3 S. 2 ARegV).

   Das Hochlast-Zeitfenster für die **atypische Netznutzung** (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV) hat die Pfalzwerke Netz AG nach dem BNetzA-Leitfaden vom 13.09.2011 ermittelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Künftig wird das Hochlast-Zeitfenster nach dem BNetzA-Beschluss vom 05.12.2012 (BK4-12-1656) ermittelt und jährlich zum 31.10. aktualisiert.

Alle Daten im Zusammenhang mit der vorläufigen und der endgültigen NNE-Veröffentlichung und der Ermittlung des Hochlast-Zeitfensters werden vertraulich behandelt und ausschließlich innerhalb der Pfalzwerke Netz AG zusammengeführt. Erst nach Veröffentlichung auf der Internetseite der Pfalzwerke Netz AG wurden alle Netznutzer („externe“ ebenso wie der verbundene Vertrieb) per Rundmail über die neuen NNE informiert.

b) Ihren Bedarf an **Verlustenergie** zum Ausgleich der physikalisch bedingten Übertragungsverluste im Netz (§ 10 Abs. 1 StromNEV) beschaffte die Pfalzwerke Netz AG im Berichtszeitraum unverändert in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Ausschreibungsverfahren (§ 10 Abs. 1 StromNZV). Die Ausschreibung erfolgte dienstleistend durch den Stromhandel der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT entsprechend den Vorgaben der freiwilligen Selbstverpflichtung gemäß BNetzA-Beschluss vom 09.09.2010.

c) Im Berichtszeitraum gab es wieder zahlreiche Anschlussanträge für neue **EEG-Anlagen** an das Netz der Pfalzwerke Netz AG. Bis Ende Mai werden belastbarere Auswertungen über den Zuwachs an EEG-Anlagen in 2012 vorliegen. Eingehende Anträge werden nach dem Eingangsdatum abgearbeitet. Ist die Anschlusskapazität für ungeregelte Einspeiser (insbes. Photovoltaik) in Niederspannung (Nsp) in einem bestimmten Netzbereich erschöpft und der Anschluss einer einzelnen weiteren Anlage nach der Formel der EEG-Clearingstelle wirtschaftlich unzumutbar, wird der Anschluss **vorübergehend** zurückgestellt, bis weitere Anschlussanträge in diesem Netzbereich hinzukommen und dann ein Netzausbau wirtschaftlich vertretbar ist. Damit ist eine diskriminierungsfreie Bewirtschaftung etwaiger Einspeiseengpässe bei möglichst effizientem Mitteleinsatz gewährleistet. So konnten im Berichtszeitraum nahezu alle beantragten EEG-Anschlüsse im NSp-Netz realisiert werden.

Dagegen zeichnen sich zunehmend **Engpässe** beim Anschluss von Windkraftanlagen im Mittelspannungs-(MS-)Netz ab. Durch den energiewendebedingt starken Zubau von EEG-Anlagen unterliegen ländliche Verteilernetze einem grundlegenden Struktur- und Aufgabenwandel: Bisher orientieren sie sich an der Last („**Versorgungs**aufgabe“) und sind dementsprechend in den Lastschwerpunkten stärker verdichtet, in lastschwachen Regionen nur weitmaschig und filigran ausgeprägt. Gerade in solchen lastschwachen, siedlungsfernen Regionen bestehen aber häufig bessere Standortbedingungen für Windkraftanlagen. Dieser neuen „**Entsorgungs**aufgabe“ ist die bisherige lastorientierte MS-Netzstruktur zunehmend nicht mehr gewachsen. Z.B. reicht in bestimmten absatzschwachen, aber windhöffigen MS-Bereichen im Pfälzer Wald die Kurzschlussleistung nicht aus, um alle angekündigten und angemeldeten Anschlussbegehren realisieren zu können.

Am kosteneffizientesten wäre es, diese MS-Bereiche durch eine Hochspannungs-(HS-)Stichleitung mit einem entsprechenden Umspannwerk (UW) zu entlasten. Die BNetzA verweigerte jedoch im Berichtszeitraum eine **Investitionsgenehmigung** für ein solches Projekt. Die Mehrkosten seien angeblich schon im Erweiterungsfaktor (EWF) gem. § 10 ARegV berücksichtigt oder berücksichtigungsfähig; dies schließe eine Investitionsgenehmigung aus (§ 23 Abs. 6 S. 1 letzter Hs. ARegV).

Der Hinweis auf den Vorrang des EWF geht jedoch ins Leere. Einen EWF für die HS hatte die PNG allein wegen der gestiegenen Zahl der Anschlusspunkte für beziehende Netzkunden (Ausspeisepunkte) erhalten, für die EEG-bedingt stark zunehmenden Einspeisepunkte dagegen allein für die NSp und MS. Große kompakte Windparks wie in Norddeutschland, die wegen ihrer hohen Spitzenleistung aus technischen Gründen ins HS-Netz einspeisen müssen, sind im Pfälzer Wald nicht zu erwarten. Hier reichen für Windkraftanlagen MS-Anschlüsse, für kleinere Windparks UW-Anschlüsse technisch aus und sind für die Betreiber kostengünstiger. Deshalb sind im Falle der Pfalzwerke Netz AG Überschneidungen zwischen dem EWF für neue EEG-Einspeisepunkte und einer Investitionsgenehmigung für einen HS-Ausbau zur Integration von EEG-Anlagen ins MS-Netz nicht zu erwarten.

Nach der ablehnenden BNetzA-Entscheidung hat die Pfalzwerke Netz AG alle HS-Projekte zur Integration neuer Windkraftanlagen in ihr MS-Netz mangels wirtschaftlicher Zumutbarkeit vorerst zurückgestellt; eine Klage auf Investitionsgenehmigung gem. § 23 ARegV erschien zu langwierig und risikobehaftet. Ist die Anschlusskapazität in einem MS-Bereich erschöpft, kann dem nächsten Anschluss-Petenten als technisch geeigneter Einspeisepunkt nur die nächstgelegene Anschlussmöglichkeit an ein UW oder an das HS-Netz angeboten werden. Dadurch werden solche Windkraftprojekte wirtschaftlich weniger attraktiv, obwohl solche Regionen wegen geringerer Siedlungsdichte für Windkraftanlagen besonders geeignet wären.

d) Im Berichtszeitraum hat die Pfalzwerke Netz AG in Abstimmung mit dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) Amprion weitere **Notfallmaßnahmen** zur Stabilisierung des **Übertragungsnetzes** entwickelt. In ausführlichen Informationsveranstaltungen wurden die nachgelagerten VNB informiert. Ergänzend fand ein Gespräch mit Vertretern der Landesregulierungsbehörde sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) statt. Die Information der politischen Gremien (Landkreise und kreisfreie Städte) erfolgt im Weiteren durch die ADD. Die Pfalzwerke Netz AG wird dies ggf. unterstützend begleiten.

Mit Sorge verfolgt die Pfalzwerke Netz AG Meldungen, wonach polnische und niederländische ÜNB sog. Querregler planen, um deutschem Windstrom den Transit

durch ihre Netze zu erschweren. Dadurch werden sich die Engpässe im deutschen Übertragungsnetz für Nord-Süd-Transite von Windstrom verschärfen. Umso dringlicher ist es, die entsprechenden Netzausbau-Projekte gemäß Bundesbedarfsplan zügig zu realisieren, damit es in Süddeutschland nicht zu Stromabschaltungen kommt. Die Politik ist hier wegen der von ihr beschlossenen Energiewende in einer besonderen Verantwortung.

Für einen solchen „worst case“ einer unmittelbar drohenden Überlastung des vorgelagerten Übertragungsnetzes hat die Pfalzwerke Netz AG vorsorglich entsprechende Pläne für rollierende, zeitweilige, regional begrenzte Abschaltungen vorbereitet, um die Nachteile für die Kunden zu minimieren und die Lasten auf alle Kunden gleich zu verteilen. Das rollierende Verfahren von zeitlich auf wenige Stunden beschränkten Abschaltungen ist insbesondere während der Heizperiode wichtig, damit die Gebäude nicht zu stark auskühlen, aber auch um einen Verderb von Gefriergut zu vermeiden.

Der Notfallplan erfasst die privaten, gewerblichen und industriellen Endkunden im unmittelbaren Netzgebiet der Pfalzwerke Netz AG ebenso wie die nachgelagerten Verteilerwerke. Abschaltungen erfolgen allein nach technischen Kriterien durch Freischaltung ganzer UW, mit allen daraus unmittelbar oder mittelbar versorgten Kunden, bis die vom ÜNB angewiesene Lastreduzierung erreicht ist. Hält der ÜNB diese Anweisung über mehrere Stunden aufrecht, werden sukzessive die bisher freigeschalteten UW wieder zugeschaltet, dafür die nächsten UW freigeschaltet. Die Reihenfolge wird durch einen nicht beeinflussbaren Zufallsgenerator so festgelegt, dass ein UW erst dann erneut abgeschaltet werden kann, wenn nach und nach alle anderen UW abgeschaltet waren. Dieses Verfahren ist transparent und diskriminierungsfrei.

Solche zeitlich und räumlich begrenzten Abschaltungen auf Anweisung des ÜNB werden **nur** vorgenommen, um einen unmittelbar drohenden großflächigen Black-Out unbestimmter Zeitdauer abzuwenden (der für die Kunden noch belastender wäre). Sind solche Notmaßnahmen erforderlich, ruhen gem. §13 Abs. 4 EnWG alle Leistungspflichten und ist eine Haftung für Vermögensschäden gesetzlich ausgeschlossen. Der Umfang des erforderlichen Lastabwurfs wird vom ÜNB kurzfristig angeordnet. Da in solchen Fällen schnell und wirksam gehandelt werden muss, ist eine „Vorwarnung“ der Kunden nicht möglich. Unterbrechungsempfindliche Kunden sollten durch geeignete Maßnahmen Vorsorge treffen, Produktions- oder IT-Prozesse geordnet und ohne Schäden herunterfahren oder mit Notstromaggregaten weiter aufrechterhalten zu können. Die Pfalzwerke Netz AG berät alle Netzkunden über möglichst kosteneffiziente Schutzmaßnahmen.

II. Rechnungsmäßige Entflechtung

Auch nach der Umstrukturierung gilt die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gem. § 3 Nr. 38 EnWG als VIU und muss gem. § 6b Abs. 3 S. 3, 4 EnWG einen Unbundling-Abschluss erstellen, in dem nach Strom-, Gas- und sonstigen Aktivitäten zu unterscheiden ist. Diese Anforderung geht über Sinn und Zweck der §§ 6, 6b EnWG hinaus. Die rechnungsmäßige Entflechtung dient dazu, Quersubventionierungen zwischen verschiedenen Netzbereichen, aber auch zwischen diesen und dem Wettbewerbsbereich ausschließen und die der jeweiligen Netzsparte zuzuordnenden Kosten transparent zu machen. Dies erfordert eine spartenmäßige Abgrenzung z.B. zwischen Strom- und Gasnetz, auch dieser Netzbereiche vom nicht regulierten Wettbewerbsbereich, ebenso der Sparte Netzeigentum beim Pachtmodell, nicht aber eine nochmalige Untergliederung des Wettbewerbsbereichs nach Strom, Gas und Sonstiges. Hier schließt schon der Wettbewerb innerhalb der Sparten eine Quersubventionierung zwischen den Sparten aus.

Die BNetzA sollte ihre Festlegungsmöglichkeit gem. § 6b Abs. 6 EnWG nutzen, damit der unnötige Aufwand für die Jahresabschlüsse und ihre Prüfung durch nochmalige Untergliederung innerhalb der Wettbewerbsbereiche künftig vermieden wird (ebenso wie sie auf die Datenerhebung für die Durchführung des in der Anreizregulierung obsolet gewordenen Vergleichsverfahrens verzichtet). Bis der Gesetz- oder Verordnungsgeber solche unnötigen Regulierungen abschafft, dauert es erfahrungsgemäß lange.

III. Informatorische Maßnahmen

a) Anlässlich der Umstrukturierung wurden die bisherigen **IT-Berechtigungen** überprüft und ggf. angepasst. Bei der Umsetzung der **MaBiS-**Festlegung lag der Schwerpunkt im Berichtszeitraum auf der Prozess- und Systemstabilisierung im Bereich der Standard-Prozesse.

   Die Interimslösung für die **WiM-**Prozesse (dazu Gleichbehandlungsbericht 2011, S. 13) wurde Anfang Juni 2012 durch die geplante SAP-IDEX-GM-Lösung mit einem eigenständigen IT-System für die Marktrolle Messstellenbetreiber/Messdienstleister (MSB/MDL) abgelöst. Seither sind diese Wechselprozesse „massengeschäftstauglich“ organisiert, Diskriminierungsfreiheit und informatorische Entflechtung sind gewährleistet. Die Formatumstellungen zum 1.4. und 1.10.2012 wurden fristgerecht umgesetzt. Im Berichtsjahr gab es im Netzgebiet der Pfalzwerke Netz AG 15 externe MSB/MDL. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr (18) dokumentiert die eher zurückhaltende Kundennachfrage nach neuen Zählertechniken (**Smart Metering**).

Deshalb ist auch bei der neuen Aufgabe der sog. **Gateway-Administration** unnötiger Aufwand zu vermeiden. Bei einer BNetzA-BMWi-Anhörung betonte die Pfalzwerke Netz AG und ihr MSB-Dienstleister, die VOLTARIS GmbH, dass diese Funktion in der Verantwortung des VNB bleiben muss, auch wenn die konkrete Umsetzung kosteneffizienter durch einen spezialisierten MSB-Dienstleister erfolgen kann. Hier geht es um eine Übertragung nicht allein von Zählwerten zur Abrechnung und Bilanzierung, sondern auch von Betriebsparametern und Netzsteuerungsinformationen, um die zunehmenden EEG-Einspeisungen im Verteilernetz möglichst kosteneffizient zu managen (**Smart Grid**). Diese Langfrist-Optimierung beim Netzausbau unter Wahrung der Systemsicherheit ist Kernaufgabe eines Netzbetreibers.

b) Die Pfalzwerke Netz AG ist im Berichtszeitraum sämtlichen gesetzlichen oder von der BNetzA verfügten **Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten** jeweils fristgerecht auf ihrer Internetseite nachgekommen. Die Technischen Anschlussbedingungen i.S.v. § 19 EnWG wurden seit Inkrafttreten des neuen § 19 Abs. 4 EnWG 2011 inhaltlich noch nicht geändert. Deshalb bestand bisher kein Anlass zur Durchführung des dort vorgesehenen **Konsultationsverfahrens.**

c) EEG-Erzeuger können ihren Strom auf Wunsch neuerdings direkt vermarkten (§§ 33a ff. EEG). Die neue BNetzA-Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ – **MPESt** vom 29.10 2012 (BK6-12-153) soll die Voraussetzungen für eine massengeschäftstaugliche, effiziente Abwicklung schaffen. Die Pfalzwerke Netz AG hat die dort übergangsweise getroffenen Festlegungen fristgerecht umgesetzt. Seit Anfang des Jahres versendet sie die entsprechenden Zählwerte unter Verwendung des von der BNetzA vorgegebenen Excel-Formulars.

Der für die technische Abwicklung dieser Geschäftsprozesse zuständige Dienstleister prego Services ist beauftragt, gemeinsam mit dem Software-Lieferanten bis Oktober eine ins bestehende SAP-System integrierbare IT-Lösung zu entwickeln, um die entsprechenden Geschäftsprozesse automatisiert und massengeschäftstauglich abwickeln zu können („SAP GENF“). Ob dies fristgerecht gelingt oder ob auch hier eine manuelle Übergangslösung notwendig wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

IV. Marktauftritt – Kommunikative Entflechtung

§ 7a Abs. 6 EnWG verlangt seit 2011 von den VNB, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten des VIU ausgeschlossen ist. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen haben die Regulierungsbehörden von Bund und Ländern am 16.07.2012 die sog. Auslegungsgrundsätze III veröffentlicht. Sie entsprechen im Wesentlichen den gesetzlichen Anfor-

derungen. Teilweise gehen sie nach Auffassung der Branchenverbände auch darüber hinaus (BDEW-VKU-Erstbewertung vom 10.08. 2012, BDEW-Fragen-Antworten-Katalog Entflechtung vom 11.01.2013, S. 25 ff.).

a) Die von der PNG nach Inkrafttreten der Neuregelung **kurzfristig** eingeleiteten **Maßnahmen** sind schon im Gleichbehandlungsbericht 2011, S. 14 f., dargestellt. Darüber hinaus wurden die Firmen-Aufkleber für Kabelverteilerkästen bzw. Umspannstationen kurzfristig umgestaltet. Zwar dienen sie schon aufgrund ihrer geringen Größe (3x13 bzw. 6x16 cm) keinem Werbezweck, sondern sollen auf den Eigentümer bzw. Betreiber der Anlage hinweisen, an den man sich im Falle von Beschädigungen oder sonstigen elektrischen Gefahren wenden kann. Gleichwohl wurde ein Werbezusatz, der als Hinweis auf die Energievertriebsaktivitäten des VIU verstanden werden konnte („Gute Ideen voller Energie“), weggelassen und die Aufkleber auf die neutrale Dachmarke „Pfalzwerke“ mit entsprechendem Logo reduziert.

Im Rahmen der Umstrukturierung des Netzbereichs erhielt die Pfalzwerke Netz AG einen eigenständigen **Markenauftritt** mit eigenständig gestaltetem **Logo**. Es weicht in Farbe, Form, Schrifttype und Anordnung deutlich vom Logo der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT ab:

Pfalzwerke
Netz AG

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Auslegungsgrundsätzen III der Regulierungsbehörden sollen die **technischen Anlagen** und **Firmenfahrzeuge** der Pfalzwerke Netz AG sukzessive im Rahmen der normalen Inspektions-, Wartungs- und Austauschintervalle mit der neuen Firmenkennzeichnung versehen werden. Im Rahmen dieses Austauschkonzepts sollen vorrangig die Kennzeichnungen mit dem o.g. Energiebezug ersetzt werden, anschließend die o.g. „neutralen“ Aufkleber.

Auch die **Geschäftsräume** wurden entsprechend umgekennzeichnet: Neben dem Eingang zur Hauptverwaltung (Kurfürstenstr. 29) wurde ein eigenes Firmenschild mit dem Logo der Pfalzwerke Netz AG angebracht (in gleicher Größe wie das Firmenschild der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT). Zusätzlich wurden alle Türschilder der Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG mit deren o.g. Logo (in Farbe) versehen. Diese verwechslungssichere Gestaltung in Bezug auf die Geschäftsräume dürfte wohl sogar den Anforderungen an ÜNB gem. § 10a Abs. 4 EnWG genügen.

b) Auch die **Briefbögen** der Pfalzwerke Netz AG wurden mit dem o.g. Logo neu gestaltet. Der Hinweis auf den Geschäftszweck („Netz“) und auf die eigene rechtliche Identität („AG“) erscheint in gleicher Größe wie der Firmenbestandteil „Pfalzwerke“ (zu dessen Weiterverwendung und zur Unanwendbarkeit markenrechtlicher Grundsätze Gleichbehandlungsbericht 2011, S. 15 f.) Zur noch besseren Unterscheidbarkeit führt die Pfalzwerke Netz AG die o.g. Wort-Bild-Marke im Briefkopf rechtsbündig (während das Logo der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT auf deren Briefbögen mittig angeordnet ist). Deshalb ist selbst bei nur flüchtigem Hinsehen eine Verwechslung mit den Energievertriebsaktivitäten des VIU ausgeschlossen.

Auch **Formulare**, **Präsentationsfolien**, **Visitenkarten, Firmenausweise** und **Internet-Auftritt** werden konsequent dem neuen eigenständigen Markenauftritt der Pfalzwerke Netz AG angepasst; z.B. ist die Hintergrundfarbe grün (wie das o.g. Logo), bei der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT dagegen rot. Die Internet-Seite der Pfalzwerke Netz AG, schon seit längerem unter eigener Domain, wurde grundlegend umgestaltet (Inbetriebnahme bis Ende März) und unterscheidet sich optisch und im Aufbau deutlich von der der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Alle Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG erhielten eine neue **Mailanschrift** mit der Domain „…@Pfalzwerke-Netz.de“. Die alte Mail-Adresse wird nicht mehr kommuniziert, so adressierte Mails werden allerdings weitergeleitet.

c) Eine Herausgabe getrennter **Newsletter** für kommunale Entscheidungsträger („partner“) oder **Kundenzeitungen** („unterwegs“) wäre unverhältnismäßig teuer, da aus Aktualitätsgründen der bisherige Erscheinungsrhythmus nicht verlängert werden kann. Hinzu kommt die restriktive BNetzA-Prüfungspraxis beim Werbeaufwand von Netzgesellschaften. Andererseits ist es im Konzessionswettbewerb auch für einen VNB unverzichtbar, seine Leistungsfähigkeit gegenüber kommunalen Entscheidungsträgern und Kunden angemessen zu kommunizieren, vor allem wenn er Netzeigentümer ist und damit auch Inhaber der Konzessionsverträge. Ebenso wenig wie § 7a Abs. 2 EnWG Shared Services ausschließt, schließt § 7a Abs. 6 EnWG eine gemeinsame Kundenzeitung aus, wenn dort einer Verwechslung zwischen netz- und energievertriebsbezogenen Beiträgen auf andere Weise entgegengewirkt wird.

Um den Anforderungen an die kommunikative Entflechtung zu entsprechen, erhält die Pfalzwerke Netz AG in den Publikationen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT eigene Seiten, über deren Inhalte sie eigenständig entscheidet. So sind etwa die Netzseiten im partner-Newsletter mit eigener Farbcodierung, eigenem Logo, Mail-Adressen und einem eigenen Impressum versehen. Durch diese klare redaktionelle Trennung sind Verwechslungen mit den Energievertriebsaktivitäten des VIU ausgeschlossen. Die Kundenzeitung wurde schon immer flächendeckend an al-

le Haushalte im unmittelbaren Netzgebiet der Pfalzwerke Netz AG verteilt. Somit erhalten alle Netzanschlussnutzer unabhängig davon, von wem sie mit Energie beliefert werden, alle netzbezogenen Informationen. Sind Kunden, die von „externen“ Lieferanten beziehen, nur an den netzbezogenen Informationen interessiert, können sie diese dank der eigenen farblichen Kennzeichnung im Inhaltsverzeichnis (wie das Logo der Pfalzwerke Netz AG in grün) unschwer gezielt nachschlagen und brauchen, wenn sie dies nicht wünschen, die übrigen Seiten nicht lesen. Kommunikative Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit sind so uneingeschränkt gewahrt.

d) Die auf technischen Anlagen angegebene **Notfall-Rufnummer**, an die man sich im Falle von Beschädigungen oder elektrischen Gefahren wenden kann, wurde auf die Pfalzwerke Netz AG überführt. Diese hat auch einen eigenen **Kundenservice** (dazu schon Gleichbehandlungsbericht 2011, S. 7, 14 f.) mit eigener Durchwahlnummer, die auf ihren Briefbögen, Formularen und Broschüren kommuniziert wird.

Zusätzlich wurde für die **Telefonvermittlung** in der Hauptverwaltung eine eigene Rufnummer für die Pfalzwerke Netz AG (0621/585-2000) eingerichtet, die auch über die Telefonverzeichnisse der Deutschen Telekom AG kommuniziert wird. Somit sind alle Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG ohne Vermittlung über die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT telefonisch zu erreichen. Wenden sich Anrufer mit einem netzbezogenen Anliegen gleichwohl an die Zentrale der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, werden sie natürlich auch von dort unmittelbar zum zuständigen Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG durchgestellt.

Ist der Netzkundenservice belegt, werden Anrufe an das **Call-Center** der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT oder an ein externes Call-Center weitergeleitet. Solche Shared-Service-Strukturen sind aus Gründen der Kosteneffizienz unverzichtbar (dazu Gleichbehandlungsbericht 2011, S. 7). Abhängig von der gewählten Service-Nummer wird der Kunde zunächst mittels automatischer Bandansage unter der korrekten Firma begrüßt. Damit ist ausgeschlossen, dass sich ein Shared-Service-Mitarbeiter versehentlich unter der falschen Firma meldet. Außerdem bekommt er automatisch angezeigt, in welcher Rolle er angerufen wird. Damit ist die Diskriminierungsfreiheit und kommunikative Entflechtung bei gleichzeitig größtmöglicher Kosteneffizienz vollumfänglich gewährleistet.

Teil B
Gleichbehandlungsmanagement

Wegen ihrer Beteiligung an der Pfalzwerke Netz AG gilt die PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT gem. § 3 Nr. 38 EnWG unverändert als VIU. Deshalb benötigt sie

unbeschadet der Umstrukturierung weiterhin ein Gleichbehandlungsprogramm für alle Mitarbeiter, die für die Pfalzwerke Netz AG dienstleistend tätig sind (§ 7a Abs. 5 S. 1 Hs. 1 EnWG). Dessen Einhaltung muss sie weiterhin durch einen Gleichbehandlungsbeauftragten (GBB) überwachen lassen (§ 7a Abs. 5 S. 1 Hs. 2 EnWG).

I. Gleichbehandlungsprogramm

a) Das Gleichbehandlungsprogramm der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Pfalzwerke Netz AG vom 20.12.2007 gilt unbeschadet der Umstrukturierung zunächst unverändert fort, soll aber zeitnah an die geänderten Geschäftsprozesse und Schnittstellen angepasst werden. Bei seiner Überarbeitung sollen auch die zwischenzeitlichen Rechtsänderungen (EnWG-Novelle 2011) und die zusätzlichen Anforderungen gemäß den o.g. Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden berücksichtigt werden. Außerdem soll es aufgrund der Erfahrungen aus Mitarbeiter-Anfragen beim GBB teilweise konkretisiert werden.

   Diese grundlegende Überarbeitung lässt sich bis zum Ende des Berichtszeitraums (März 2013) nicht abschließen. Hierüber wird der Gleichbehandlungsbericht 2013 ausführlich berichten.

b) Der **Anwendungsbereich** des Gleichbehandlungsprogramms blieb durch die Umstrukturierung unberührt. Er gilt als arbeitsrechtliche Weisung (vergleichbar der Unterschriftenregelung) gegenüber allen Mitarbeitern der Pfalzwerke Netz AG und allen für diese tätigen Mitarbeitern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Externe Dienstleister werden über Unbundling-Klauseln in den Dienstleistungsverträgen auf die Diskriminierungsfreiheit und Wahrung der Vertraulichkeit sensibler bzw. wirtschaftlich vorteilhafter Netzinformationen verpflichtet, soweit sie direkt oder indirekt für die Pfalzwerke Netz AG tätig werden.

II. Gleichbehandlungsbeauftragter

a) Im Zuge der Umstrukturierung des Netzbereichs wechselte der GBB der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, Ass. iur. Martin Jacob, in die Pfalzwerke Netz AG, für deren Rechtsvorgängerin er schon zuvor dienstleistend als GBB tätig war. Diese neue Zuordnung stärkt die Unabhängigkeit von den Interessen des VIU.

b) Der Vorstand der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT hat Herrn Jacob schriftlich mit Wirkung vom 03.12.2012 auch zu deren GBB **bestellt**. Er ist in dieser Funktion unmittelbar dem technischen Vorstand der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT unterstellt, weisungsunabhängig (§ 7a Abs. 5 S. 4 EnWG) und hat diesem

unmittelbar zu berichten. Das Benennungsschreiben regelt detailliert die Aufgaben des GBB und den dazu erforderlichen umfassenden Informationszugang (§ 7a Abs. 5 S. 5 EnWG). In diesem Zusammenhang kann der GBB z.B. an den Sitzungen des Managementkreises und des Konzern-Managementkreises der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT teilnehmen.

c) Hin und wieder wird problematisiert, ob ein GBB noch **weitere Funktionen** neben der des GBB ausüben dürfe (Monitoring-Bericht 2012 von BNetzA und Bundeskartellamt, S. 287). Hier ist zu differenzieren: Bei VNB bzw. deren VIU verlangt § 7a Abs. 5 EnWG lediglich, dass diese einen GBB bestellen müssen, nicht aber, dass er exklusiv **nur** mit dieser Aufgabe zu betrauen wäre. Eine solche Exklusivität gibt es nicht einmal beim GBB des ÜNB: Wenn der die erforderliche Fachkunde und Unabhängigkeit hat, muss die BNetzA seiner Bestellung zustimmen (§ 10e Abs. 3 S. 3 EnWG). Daraus folgt, dass selbst der GBB des ÜNB weitere Funktionen ausüben darf, z.B. (aufgrund der Synergien naheliegend) im Bereich Regulierungsmanagement, solange dadurch seine Unabhängigkeit als GBB nicht beeinträchtigt wird.

Erst recht gilt dies für den GBB des VNB. Solange er in seinen weiteren Funktionen ausschließlich für den Netzbereich tätig ist, nicht gleichzeitig Querschnittsfunktionen für das VIU wahrnimmt (z.B. im Bereich Recht oder Revision), lassen sich damit Zweifel an seiner Unabhängigkeit und Eignung als GBB nicht begründen. Selbst solche weiteren Funktionen in Querschnittsbereichen begründen für sich noch keine hinreichenden Zweifel an seiner Unabhängigkeit. Z.B. hat ein Compliance- oder Datenschutz-Beauftragter oder ein Revisor im VIU neutrale Überwachungsaufgaben, die mit der Funktion des GBB kompatibel sind. Nur wenn der GBB z.B. im Rechtsbereich des VIU gleichzeitig für die rechtliche Unterstützung der Wettbewerbsbereiche zuständig wäre, wären Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründbar.

Ebenso wenig wäre die Forderung rechtlich begründbar, der GBB dürfe keine **leitende** Funktion i. S. v. § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG beim VNB oder im VIU wahrnehmen. Wenn er weder direkt oder noch indirekt für die Wettbewerbsbereiche tätig ist, bzw. wenn er bei Anstellung im VIU nur Handlungsvollmacht für den eigenen Verantwortungsbereich hat, d.h. für die Wettbewerbsbereiche auch nicht tätig werden **könnte** (wie bei Prokura im VIU), ist weder die operationelle Entflechtung (§ 7a Abs. 2 EnWG) tangiert (dazu schon Gleichbehandlungsbericht 2008, S. 6-8) noch sind Zweifel an der Unabhängigkeit oder Eignung als GBB begründbar.
Der GBB der Pfalzwerke Netz AG ist, abgesehen von seiner Funktion als GBB der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, ausschließlich für die Pfalzwerke Netz AG tätig. Dort bearbeitet er als Leiter Regulierungsmanagement überwiegend entflechtungs-, konzessions- und regulierungsrechtliche Fragen, sonstige Rechtsfra-

gen, soweit diskriminierungsgeneigt, ggf. gemeinsam mit dem Rechtsbereich der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Im Übrigen unterstützt er den Vorstand der Pfalzwerke Netz AG, soweit dieser sich durch interne oder externe Dienstleister in rechtlichen Fragen unterstützen lässt, bei der fachlichen Aufsicht i. S. v. § 7a Abs. 2 Nr. 2 EnWG. Es ist nicht ersichtlich, wie damit Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Eignung als GBB begründbar sein sollten.

III. Vermittlungskonzept

Im Berichtsjahr stand die Umstrukturierung des Netzbereichs mit der Implementierung neuer Geschäftsprozesse und Schnittstellen, deren diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Wahrung der Vertraulichkeit im Vordergrund. Daneben waren Einzelanfragen von Mitarbeitern der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, der Pfalzwerke Netz AG und der PNG sowie deren Dienstleistern in Bezug auf Entflechtungsanforderungen zu beantworten.

Im Rahmen der Implementierung des in Überarbeitung befindlichen Gleichbehandlungsprogramms sind auch wieder verstärkt Schulungen für Mitarbeiter der Pfalzwerke Netz AG, der für diese dienstleistend tätigen Mitarbeiter der Querschnittsbereiche der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der externen Dienstleister in Vorbereitung, um die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms in Bezug auf die Diskriminierungsfreiheit und informatorische und kommunikative Entflechtung zu vermitteln.

IV. Überwachung/Sanktionen

Die Überwachung, ob das Gleichbehandlungsprogramm von allen seinen Adressaten korrekt eingehalten wurde, hat sich infolge der Umstrukturierung vereinfacht. Viele Schnittstellen und Dienstleistungsbeziehungen im Verhältnis zwischen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der alten PNG sind durch die neue Struktur entfallen bzw. wurden zu internen Prozessen innerhalb der Pfalzwerke Netz AG. Dadurch lässt sich die Einhaltung der informatorischen Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit leichter kontrollieren.

Die Überwachung erfolgte auch im Berichtszeitraum im Zusammenwirken des GBB mit der Abteilung Revision (RV, inzw. RO) der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT. Im Berichtszeitraum gab es anlässlich der Umstrukturierung eine Sonderprüfung eigens in Bezug auf die Entflechtungskonformität. Hier konnte noch Verbesserungspotential identifiziert werden, das bis Ende des 1. Quartals 2013 umgesetzt wird, z. B. klarere Unbundling-Klauseln in allen Dienstleistungsverträgen, die ohnehin im Zuge der Überführung auf die Pfalzwerke Netz AG angepasst werden müssen. Zwar unterliegen die

Mitarbeiter beider Gesellschaften ohnehin demselben Gleichbehandlungsprogramm, so dass Unbundling-Klauseln im Verhältnis zwischen VNB und VIU nicht zwingend notwendig sind. Gleichwohl können sie auch bei Dienstleistern im VIU den Blick für die Anforderungen der informatorischen Entflechtung und Diskriminierungsfreiheit schärfen.

Im Übrigen wurde die Entflechtungskonformität wie in den Vorjahren im Rahmen der normalen Revisionsprüfungen für einzelne Geschäftsbereiche mit überprüft. Im Berichtszeitraum wurden keine schuldhaften Verstöße von Mitarbeitern gegen die Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms festgestellt, so dass auch keine arbeitsrechtlichen Sanktionen verhängt werden mussten.

Teil C
Ausblick

Die Neuorganisation des Netzbereichs als große Netzgesellschaft mit Netzeigentum in Form einer AG hat tief in gewachsene Unternehmensstrukturen eingegriffen. Viele betroffene Mitarbeiter, die als „Pfalzwerker“ stolz auf die inzwischen über 100jährige Firmentradition sind, haben dies als Einschnitt empfunden. Geschäfts- und Planungsprozesse, Schnittstellen und Abstimmungsprozeduren haben sich grundlegend geändert. Die neue Struktur muss sich nun zunächst in der Praxis bewähren und konsolidieren.

Immer wieder neue Entflechtungs- und Geschäftsprozessanforderungen der BNetzA wären kontraproduktiv. Zudem sind die meisten VNB über die De-Minimis-Klausel von vielen der hier dargestellten Entflechtungsmaßnahmen ausgenommen. Das EnWG-Ziel unverfälschten Wettbewerbs verbietet es, Entflechtungsvorschriften, die nur für einen kleineren Teil der VNB gelten, auch noch extensiv auszulegen (z.B. den relativ unbestimmten § 7a Abs. 6 EnWG zur kommunikativen Entflechtung).

Ludwigshafen, den 19. März 2013

Mitglied des Vorstandes der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT

Gleichbehandlungsbeauftragter der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT